



117185 - Gibt es einen Hadith (Überlieferung) über das Verfluchen der Ehefrau, wenn sie von ihrem Ehemann die Scheidung verlangt?

Frage

Wie authentisch ist der Hadith, dass wenn eine Frau die Scheidung verlangt, sie verflucht ist?

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Es ist für die Frau nicht erlaubt, die Scheidung zu verlangen, es sei denn es gibt Gründe dafür, wie zum Beispiel der schlechte Umgang des Ehemannes. Es wurde von Abu Dawud (2226) und at-Tirmidhi (1187) und ibn Majah (2055) überliefert, dass Thauban, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Frieden auf ihm, sagte: „Wenn eine Frau ihren Mann ohne Grund nach der Scheidung fragt, dann ist der Duft des Paradieses für sie haram (verboten).“

Al-Albani hat ihn (den Hadith) in „Sahih Abu Dawud“ als sahih (authentisch) eingestuft.

Von 'Uqbah bin Amir wurde marfuu' (dass der Prophet es sagte) berichtet: „Wahrlich die Mukhtali'at (die Frauen, die nach der Scheidung fragen) sind Heuchlerinnen.“ Überliefert von al-Tabarani in seinem (Buch) „Kabir“ und von al-Albani in seinem (Buch) "al-Jami'" (1934) als sahih eingestuft.

Was jedoch das Verfluchen für diejenige, die das macht, angeht, so kennen wir hierzu keine Überlieferung mit diesem Wortlaut.

Es ist für die Frau erlaubt, die Scheidung oder den Khula' zu verlangen, wenn es einen Grund gibt, der (einen) dazu bewegt. Es wurde von al-Bukhari (4867) überliefert, dass ibn Abbas berichtete, dass die Frau von Thabit ibn Qais zum Propheten, Allahs Segen und Frieden auf ihm, kam und



sagte: „O Gesandter Allahs, ich tadele Thabit ibn Qais weder in seinem Charakter noch in seiner Religion, jedoch verabscheue ich den Unglauben (ich kann ihn nicht ausstehen) im Islam.“

Daraufhin sagte der Gesandte Allahs (Allahs Segen und Frieden auf ihm): „Bist du bereit, ihm seinen Garten zurückzugeben?“ Sie sagte: „Ja“. Der Gesandte Allahs (Allahs Segen und Frieden auf ihm) sagte: "Nimm den Garten an und scheide dich von ihr.“

Ihre Aussage „jedoch verabscheue ich den Unglauben im Islam“ bedeutet: Ich verabscheue, etwas zu tun, was den islamischen Regeln widerspricht, wie den eigenen Ehemann zu hassen, ihm zu widersprechen und nicht die Pflichten der Ehefrau einzuhalten usw. (Fath al Bari 9/400)

Schaikh 'Abdullah ibn Jibrin, möge Allah ihm barmherzig sein, sagte bei der Erklärung, wenn die Frau Khula' verlangt: Wenn die Frau den Charakter des Ehemannes verabscheut, weil er zum Beispiel sehr streng und hart ist, schnell (negativ) beeinflusst wird, oft wegen Kleinigkeiten wütend wird und ihr Vorwürfe macht, so ist es ihr erlaubt, Khula' zu verlangen.

Zweitens:

Wenn sie sein Aussehen verabscheut, weil er Makel hat oder hässlich ist oder mangelnde Sinnesorgane hat, so darf sie Khula' verlangen.

Drittens:

Wenn seine Religion unvollständig ist, indem er zum Beispiel das Gebet unterlässt, das Gemeinschaftsgebet vernachlässigt, im Ramadan ohne Grund nicht fastet oder Verbotenes begeht, wie Zina (Unzucht) oder Alkoholtrinken, Musikhören oder (schlechte) Filmeschauen und Ähnliches, so ist es ihr erlaubt, Khula' zu verlangen.

Viertens:

Wenn er ihr ihre Rechte untersagt, wie die Verpflegung und die Bekleidung und weitere dringende Bedürfnisse, mit der Voraussetzung, dass er dazu in der Lage ist, so ist es ihr erlaubt, Khula' zu verlangen.



Fünftens:

Wenn er ihr ihre Rechte bezüglich des gewöhnlichen Bedarfs an Beischlaf nicht gibt, indem er zum Beispiel (gesundheitlich) nicht dazu in der Lage ist, oder er verzichtet freiwillig darauf, oder er wendet sich anderen Sachen zu, oder er ist nicht gerecht in der Aufteilung der Übernachtungen (bei Mehrehe), so ist es ihr erlaubt, Khula' zu verlangen.

Und Allah weiß es am besten.